

Satzung Altstadt für Alle! e.V.

in der Fassung vom 07.10.2024

Präambel

In den Städten entscheidet sich die Zukunft unseres Planeten. Sie müssen Labore und Vorbild für die sozialökologische Transformation unserer Lebenswelt werden. Hamburg bietet als wohlhabender Stadtstaat mit über 1000-jähriger Tradition, einer aktiven Zivilgesellschaft sowie umfangreichen Wissens- und Verfahrensressourcen die besten Voraussetzungen, um ein solches Vorbild zu werden. Der gemeinnützige Verein „Altstadt für Alle!“ will einen aktiven, zivilgesellschaftlichen Beitrag zur Entwicklung und Realisierung von Ideen, Konzepten, Leitbildern und Handlungspfaden, vor allem aber auch innovativen Projekten und Modulen eines solchen Transformationsprozesses leisten. Räumlicher Schwerpunkt ist dabei die Hamburger Innenstadt als zentraler Identitätssort der Stadtgesellschaft. Ihre Transformation kann auf alle Quartiere der Stadt ausstrahlen. Leitbild ist die funktionsgemischte, soziale, gerechte und ökologische Europäischen Stadt nach menschlichem Maß. Dafür will Altstadt für Alle! ein breites Netzwerk unterschiedlichster Akteure in Hamburg zusammenführen und zudem mit Akteuren in anderen Städten Austausch und Zusammenarbeit praktizieren. Orientierungsrahmen unserer Arbeit sind die „koproduktive“ und „integrierte“ Stadtentwicklung gemäß der Neuen Leipzig Charta von 2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Altstadt für Alle! e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll gem. § 57 I BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein „Altstadt für Alle!“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) wissenschaftliche Forschung und Lehre mittels methodisch abgesicherter Beobachtungen und Befragungen von Personen, die Wohnraum und öffentlichen Raum in der Hamburger Innenstadt (Altstadt, HafenCity und angrenzende Gebiete) nutzen; dies erfolgt im Rahmen von Interviews, Gruppendiskussionen, Verkehrszählungen und – je nach Gelegenheit und thematischen Schwerpunkten – in Zusammenarbeit mit Lehrenden und Studierenden in Hochschulen und Bildungseinrichtungen; Ergebnisse solcher Forschungsarbeiten werden in Berichten dokumentiert und in Veranstaltungen veröffentlicht;
 - b) Kunstinterventionen im öffentlichen Raum, Ausstellungen, Aufträge für Künstler*innen (u.a. im Kontext von Stadtraumbelebungen), Integration von Künstler*innen in urbane Transformationsprojekte in Zusammenarbeit mit Theatern, Bibliotheken, Museen und weiteren Kultureinrichtungen.

- c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung in öffentlichen Informationsveranstaltungen und Führungen zu historischen sowie aktuellen Fragen der (Innen-)Stadtentwicklung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte mit Kitas, Schulen, Akademien und Hochschulen;
- d) die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes erfolgt z.B. durch die Berücksichtigung dieser Belange in Konzepten, Maßnahmenvorschlägen und Projekten zur Stadttransformation durch Erweiterung der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur in Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Initiativen. Beispiele sind Begrünungsprojekte sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Hitzeresilienz, zur Starkregenvorsorge oder zum Hochwasserschutz, die stadträumliche Lebensqualität nachhaltig verbessern;
- e) die Förderung des Wohlfahrtswesens im Rahmen des Engagements für eine soziale und inklusive Stadt in Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, sozialen Projekten, kirchlicher Sozialarbeit und Diakonie und weiteren Initiativen in diesem Bereich;
- f) Informationsveranstaltungen, Stadtraumerkundungen, Publikationen, Führungen sowie Maßnahmen und Projekte zur Stadtraumbegrünung, kulturellen Aufwertung sowie gestalterischen Interventionen, die zur Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung beitragen;
- g) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in einem breiten zivilgesellschaftlichen Netzwerk, das zur sozialen, kulturellen und ökologischen Transformation der Lebensqualität in der Innenstadt beiträgt.

Die Maßnahmen im Rahmen der Vereinstätigkeit umfassen insbesondere:

⇒ den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks relevanter Akteure in Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die die Lebensqualität in der Hamburger Innenstadt beeinflussen;

⇒ die kritische Begleitung von Interventionen anderer Akteure, die sich auf die Lebensverhältnisse in der Hamburger Innenstadt auswirken sowie die Konzeption, Umsetzung und Auswertung von eigenen Projekten, Veranstaltungen, Workshops, öffentlichen Diskursen, Stadtraumerkundungen, Führungen und Ausstellungen;

⇒ die Ausarbeitung eines Leitbildes mit Handlungsfeldern und Handlungspfaden sowie die Konzeption kurz-, mittel- und langfristig erforderlicher Maßnahmen und Handlungsoptionen in einem ständigen lernenden Entwicklungsprozess;

⇒ die Etablierung als zivilgesellschaftlicher Ansprechpartner für Politik und Verwaltung und die Vernetzung mit anderen Akteuren und zivilgesellschaftlichen Netzwerken in Hamburg und darüber hinaus;

⇒ die Absicherung einer stabilen und angemessenen Finanzierung des Vereins sowie der von ihm durchgeführten und betreuten Maßnahmen und Projekte durch Mitgliedsbeiträge und geförderte gewerbliche Dienstleistungen, die die Umsetzung der gemeinnützigen Tätigkeit (z.B. durch Beratung, Konzept- und Projektentwicklung, Führungen, Veranstaltungen u.a.m.) unterstützen sowie

⇒ den Aufbau einer leistungsfähigen operativen Grundstruktur mit Geschäftsstelle, Mitgliederverwaltung, Website und Öffentlichkeitsarbeit, die mit freiberuflichen Mitarbeiter:innen und/oder Angestellten des Vereins arbeitet. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verein ein verlässlicher Ansprechpartner, guter Multiplikator und Kommunikator, kompetenter Veranstalter, Projektentwickler, Projektbegleiter sowie Ideengeber und Konzeptentwickler für Beiträge zu einem innovativen und nachhaltigen Transformationsprozess im Sinne der Vereinssatzung sein kann. Eine aktive und transparente Kommunikationsarbeit mit digitalen wie analogen Medien wird dafür einen wesentlichen Beitrag leisten.

- (4) Der Verein sieht seine wesentliche Aufgabe nicht in erster Linie darin, sozial-kulturelle und ökologische Stadtumbauprojekte selbst abschließend zu realisieren. Ziel ist primär, exemplarische Projekte zu identifizieren, zu diskutieren, konzeptionell zu entwickeln und ggf. auch temporär zu erproben. Dabei wird es, je nach Art und Gelegenheit, zu unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren kommen – von der Federführung über Kooperation bis zur Begleitung, Beratung und Diskussion.
- (5) Räumlicher Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins soll die Innenstadt inklusive HafenCity sein. Ein Engagement in und die Vernetzung mit anderen Stadträumen werden angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufträge an freiberufliche Mitglieder des Vereins für Vereinszwecke oder Anstellungen für die Vereinsarbeit (Geschäftsstelle).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann überdies nach Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über den Antrag entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben (reguläre Beiträge, ermäßigte Beiträge, Beiträge für Fördermitgliedschaften). Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nach Beendigung des Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser und die Buchführung werden jährlich von zwei Rechnungsprüfern*innen geprüft. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister*in
- d. sowie vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Er erstattet einen Jahresbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands gefordert wird.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vertretung des Vereins nach Außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei mindestens eines die Funktionen a bis c innehat.

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer*in beauftragen und etwaige diesbezügliche Arbeitsverträge abschließen (vgl. § 8).

Der Vorstand kann zur Ausübung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer*in,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- f. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung und
- g. Abstimmung von Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Zugangsdaten zugänglichen Chatroom abgehalten werden. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiterzugeben.

Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Tage davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes fünf Tage vor der Mitgliederversammlung.

Die Stimmabgabe erfolgt über ein Abstimmungstool im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe.

Daneben ist auch die Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen möglich. Bei vor Ort stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Es kann den Mitgliedern ermöglicht werden an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Bei Hybrid-Veranstaltungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung die Voraussetzungen aus Abs. 2 zu erfüllen. Wählen die Mitglieder durch Zusendung der Zugangsdaten gemäß Absatz 2 diesen Weg, können sie nicht mehr an der analogen Mitgliederversammlung teilnehmen.

Über den Verlauf der Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sofern eine Versammlung online (Absatz 2) oder hybrid (Absatz 3) stattfindet, ist dem Protokoll die dortige Anwesenheitsliste und die Dokumentation der dortigen Abstimmungsergebnisse beizufügen. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 9 Niederschrift der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Patriotische Gesellschaft von 1765 Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Satzung wurde in der vorstehenden Form auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2024 beschlossen.